

26.10.2016
Drucksache 140/16

Produkthaushalt 2017 - Budget 51 - Familie und Jugend

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	15.11.2016	Kenntnisnahme	öffentlich

Organisationseinheit	Familie und Jugend
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert

Budget	51	Familie und Jugend
Produktgruppe		
Produkt		

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Sachbericht

Auch im kommenden Jahr wird der Haushaltsentwurf der Verwaltung für das Budget 51 – Familie und Jugend – als Folge gesetzlicher Verpflichtungen und gesellschaftlicher Veränderungen von den beiden Kostenblöcken

- Finanzierung der Kindertagesbetreuung sowie
- Hilfen zur Erziehung

bestimmt.

1. Kindertagesbetreuung

Seit dem 01.08.2013 haben Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Im Kindergartenjahr 2016/17 besuchen insgesamt 43,3 Prozent der Kinder im Alter von unter 3 Jahren eine Kindertageseinrichtung oder nehmen die Kindertagespflege in Anspruch. Dies ist im Vergleich zum Kindergartenjahr 2015/16 ein leichter Rückgang der Betreuungsquote. Dieser ist darauf zurück zu führen, dass es insbesondere in Holzwickede einen Anstieg der Geburtenrate gegeben hat. In absoluten Zahlen gibt es im Kindergartenjahr 2016/17 im Jugendamtsbezirk tatsächlich 27 u3-Kinder mehr in der Betreuung. Für die Haushaltsplanung des Jahres 2017 wurde für die Kindertageseinrichtungen insofern die gesetzlich vorgesehene Erhöhung der Kindpauschalen berücksichtigt. Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass das Land NRW eine KiBiz-Revision zum Kindergartenjahr 2019/20 anstrebt, in dem die Finanzierungssystematik komplett überarbeitet werden soll. Hintergrund ist die Tatsache, dass die KiBiz-Pauschalen nicht auskömmlich sind. Seit dem Kindergartenjahr 2016/17 wurde für den Übergang eine sog. Brückenlösung eingeführt, die u.a. dazu führt, dass die KiBiz-Pauschalen in den kommenden 3 Kindergartenjahren nicht – wie bisher - um 1,5 % sondern um 3 % erhöht werden. Diese erhöhten Pauschalen führen bis zur KiBiz-Revision im Kindergartenjahr 2019/20 zu einem Mehraufwand von rd. 750.000 Euro. Der Ansatz der Tagespflege wurde ebenfalls erhöht, da diese Form der Kindertagesbetreuung immer stärker in Anspruch genommen wird.

In diesem Zusammenhang ist weiterhin zu betonen, dass die Ansätze für das Jahr 2017 mit Unsicherheiten behaftet sind. Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung im Juni des Jahres kann die tatsächliche Inanspruchnahme der Plätze in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege über die Kindergartenbedarfsplanung nur geschätzt werden. Insbesondere bleibt abzuwarten, wie viele Eltern im Kindergartenjahr 2017/18 den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung tatsächlich geltend machen werden. Hier ist auch das aktuelle Urteil des BGH vom 20.10.2016 zu beachten, wonach Eltern, die keinen Betreuungsplatz erhalten haben und deshalb eine geplante Erwerbstätigkeit nicht aufnehmen können, Verdienstaufschlag gegenüber dem zuständigen Jugendamt geltend machen können.

2. Hilfen zur Erziehung

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung setzt der Fachbereich Familie und Jugend den Rechtsanspruch auf öffentliche Erziehungshilfe für Kinder, Jugendliche und Familien entsprechend ihres erzieherischen Bedarfs um. Schon seit Jahren wird den qualifizierten bedarfsorientierten ambulanten Hilfen der Vorrang vor stationären Hilfen gegeben. Gleichzeitig werden niederschwellige Angebote und frühe Hilfen im Vorfeld der Hilfen zur Erziehung weiter aktiviert. Dies alles dient einer noch besseren Unterstützung der Familien und bedeutet gleichzeitig einen möglichst geringen Kostenaufwand. Hier können die Kosten der Hilfen zur Erziehung seit Jahren relativ konstant gehalten werden. Allerdings ist aktuell in vielen Jugendämtern und auch im Fachbereich Familie und Jugend festzustellen, dass es einen gestiegenen Anteil an hoch belasteten Kinder und Jugendliche gibt, die besondere Anforderungen an das Hilfesetting stellen. Dies führt wiederum zum Teil zu kostenintensiven Unterbringungen.

Weiterhin problematisch zeigt sich die Entwicklung in der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche gem. § 35 a SGB VIII. Es ist im Rahmen der schulischen Inklusion mit einem verstärkten Einsatz von Integrationshelfern für diesen Personenkreis

auszugehen, der auch schon in den vergangenen Jahren zu einem erhöhten Finanzbedarf geführt hat und noch weiter ansteigen dürfte. Hier wird im Projekt „Schulbegleitung im Kreis Unna – SchuBiKU“ mit allen Beteiligten unter Federführung des Fachbereichs Arbeit und Soziales nach Lösungen gesucht.

3. Flüchtlinge

Die Auswirkungen des Zuzuges von Flüchtlingen auf den Haushalt 2017 sind nicht absehbar. Betroffen ist der gesamte Fachbereich, wobei auch hier voraussichtlich die Kindertagesbetreuung und die Hilfen zur Erziehung einen finanziellen Schwerpunkt einnehmen werden. Bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wird verwaltungsseitig von einer Kostenerstattung von 100 % ausgegangen.

4. Unterhaltsvorschuss

Eine weitere Unsicherheit für den Haushalt 2017 birgt die Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes. Im Rahmen der Gespräche zum Bund-Länder-Ausgleich wurde Mitte Oktober eine deutliche Ausweitung der Leistungen verabredet. Gewährt werden soll Unterhaltsvorschuss künftig für Kinder von Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und nicht – wie bisher bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. Außerdem wird die Höchstbezugsdauer von aktuell sechs Jahren aufgehoben, so dass künftig ein Bezug von bis zu 18 Jahren möglich ist. Die monatlichen Beträge für die Kinder von 0 bis 5 Jahren sollen um 7 € auf 152 € für Kinder von 6 bis 11 Jahren um 9 € auf 203 € angehoben werden. Die neue Personenkreis der Kinder bzw. Jugendlichen von 12 bis 17 Jahren soll einen monatlichen Unterhaltsvorschuss von 270 € erhalten.

In Kraft treten soll die Neuregelung am 1. Januar 2017. Das Gesetzesverfahren einschließlich Verabschiedung soll im Dezember 2016 durchlaufen werden.

In der Haushaltsplanung des Budgets 51, die zum 30. Juni des Jahres vorlag, sind die mit der Gesetzesänderung verbundenen Kosten entsprechend nicht enthalten. Eine Schätzung des durch den zu leistenden Unterhaltsvorschuss sowie die zusätzlich erforderlichen Personalressourcen entstehenden Mehraufwands ist sehr schwierig. Umfragen bei anderen Kommunen ergeben ein zu erwartendes Fallaufkommen von zusätzlich zwischen 60 und 200 %.

Die Verwaltung versucht bis zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses belastbare Informationen zu der zu erwartenden Fallzahlenentwicklung zu ermitteln und damit auch zu den zu erwartenden zusätzlichen Ausgaben in 2017.

Die Eckdaten des Haushaltsentwurfs wurden vor der Sitzung des Jugendhilfeausschusses von der Verwaltung mit den Entscheidungsträgern der Gemeinden Bönen und Holzwickede sowie der Stadt Fröndenberg/Ruhr vorbesprochen und abgestimmt.

Die Jugendamtskommunen haben sich im Rahmen der Benehmensherstellung zum Haushalt 2017 hinsichtlich der differenzierten Kreisumlage mit inhaltsgleichen Anregungen an den Kreis-Kämmerer gerichtet. Hier wird beispielhaft das Schreiben der Stadt Fröndenberg/Ruhr zitiert:

„...4. Ergänzung zur Differenzierten Kreisumlage:

Die vorstehende Stellungnahme gilt sinngemäß auch als Stellungnahme zur beabsichtigten Festsetzung der Differenzierten Kreisumlage. Die Zahllast der Differenzierten Kreisumlage soll um 737.105 € auf nunmehr 17.706.731 € steigen. Hiermit ist eine Hebesatzerhöhung auf 24.35147 v.H. verbunden. Zur Begründung des Mehrbedarfs weisen Sie darauf hin, dass u.a. der Kreisanteil an den KiBiz-Kindpauschalen zur Finanzierung der Betreuung der Kindertageseinrichtungen um 0,561 Mio € steigt und nach Abzug der Landeszuweisungen ein Mehraufwand von 0,391 Mio € umlagererelevant finanziert werden muss. Im Übrigen hätten die kirchlichen Träger ebenfalls eine Erhöhung des Kreiszuschusses von 3 % zu den durch die Träger zu finanzierenden Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen beantragt. Dieses seien noch nicht in die Kalkulation eingeflossen. Für den Fall, dass dem Antrag der kirchl. Träger entsprochen würde, wären lt. Ihrer

Berechnung für 2017 mit zusätzlichen Aufwendungen in Höhe von rd. 93 T€ zu rechnen. Ab dem Haushaltsjahr 2018 würde die zusätzliche Belastung aus der Erhöhung der freiwilligen Zuschüsse dauerhaft rd. 220 T€/je Jahr betragen und jährlich gemeinsam mit der Dynamisierung der Kindpauschalen weiter ansteigen.

Seit 2013 ist die Zahllast zur Differenzierten Kreisumlage um 3.536.447 € auf nunmehr 17.706.731 € gestiegen. Die Steigerungsrate beträgt damit 24,96 %. Auf die Stadt Fröndenberg/Ruhr entfällt in diesem Zeitraum eine zusätzliche Belastung in Höhe von insgesamt 1.081.827 €. Dies entspricht einer individuellen Steigerungsrate von 21,41 %. Wie auch im letzten Jahr bereits vorgetragen, lassen sich solche Steigerungsraten nicht innerhalb der aufgestellten Haushaltssicherungskonzepte darstellen und gefährden somit letztlich auch die Erreichung des im Haushaltssicherungskonzepts für das Jahr 2017 vorgesehenen Haushaltsausgleichs bzw. zwingen die Stadt zur Refinanzierung der Mehraufwendungen zu weiteren Erhöhungen der Realsteuerhebesätze. So sehr wie auch unter fachlichen Aspekten eine Verbesserung der Finanzausstattung der Kindertageseinrichtungen zu befürworten ist, so dann der nach Abzug der Landeszuweisung verbleibende Mehraufwand nicht allein von den dem Jugendamt angehörenden Städten und Gemeinden finanziert werden. Deshalb wird an dieser Stelle die konkrete Erwartungshaltung zum Ausdruck gebracht, dass auch die Benutzer der Kindertageseinrichtungen ihren Beitrag zur Mitfinanzierung der Mehraufwendungen erbringen. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund, dass die letzte Anhebung der Elternbeiträge im Jahr 2008 erfolgte, zumutbar zu sein. Hierfür spricht zudem, dass Sie lt. Drucksache 91/16 -Jugendhilfeausschuss- damit rechnen, dass die Elternbeiträge einschl. der Landeszuweisung für den Elternbeitragsausgleich nur noch einen Deckungsbeitrag von 13,15 % statt des vorgesehenen Elternbeitrags Soll von 19 % erreichen wird. Hier ist dringender Handlungsbedarf geboten, um diese Deckungslücke wieder zu schließen. Daher wird im Rahmen des Verfahrens zur Behemmensherstellung angereicht:

- Die Elternbeitrags-Satzung wird zum nächst möglichen Zeitpunkt mit dem Ziel neu gestaltet, die Beitragslücke bei den Elternbeitragseinnahmen deutlich zu reduzieren.
- In der Elternbeitrags-Satzung wird künftig ein Dynamisierungsfaktor aufgenommen, nach dem sich die Elternbeiträge künftig analog zu den Kindpauschalen entwickeln.
- Die Einführung einer teilweisen Beitragspflicht für Geschwisterkinder wird unter Berücksichtigung der Entscheidung des OVG NRW v. 07.06.2016 geprüft.

Was den Umgang mit dem Antrag der kirchlichen Träger angeht, so wird erwartet, dass auch die kirchlichen Träger zunächst einmal alle sich ihnen bietenden übrigen Refinanzierungsmöglichkeiten ausnutzen, bevor freiwillige Zuschüsse erhöht werden. Letztlich muss die Entscheidung über diesen Antrag die kommunale Haushaltssituation berücksichtigen. Im Übrigen wird angeregt, vor einer Entscheidung einen vorherigen Abstimmungsprozess mit den übrigen Trägern der Jugendhilfe zu führen....“

Anlagen

Produkthaushalt 2017 – Budget Familie und Jugend